



institut für  
finanzdienstleistungen e.V.

# infobrief 10a/10

**Dienstag, 13. April 2010**

**BR/MK/AT**

- Seit 1995 - **Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV** - Seit 1995 -  
Infobriefe im Internet: <http://news.iff-hh.de/index.php?id=2599>

## Stichwörter

Bankgebühren, Lastschriftrückgabe, erhöhtes Kontoführungsentgelt, AGB

## 1 Sachverhalt

Im Anschluss an den vorangegangenen Infobrief 09/2010, in dem wir bereits diverse Bankgebühren thematisiert haben, behandelt dieser Infobrief die Frage, ob eine Bank berechtigt ist, wegen **mehrfacher Lastschriftrückgaben** ein **erhöhtes Kontoführungsentgelt** aufgrund „erheblichen Mehraufwandes“ zu verlangen.

## 2 Rechtliche Bewertung

Obwohl dem *iff* im vorliegenden Fall keine weiteren Informationen vorliegen, ist nach dem Sachverhalt davon auszugehen, dass die betroffene Bank verschiedene Kontomodelle vorhält und versucht, den betroffenen Kunden von einem Modell mit geringem Grundpreis in ein vollständig anderes Modell zu überführen. Auf diese Auslegung des Sachverhalts gehen wir nachstehend unter 2.1 ein. Theoretisch denkbar ist aber auch, dass die Änderung des Preises individuell erfolgt und das Kontomodell der Betroffenen sich nicht ändert. Dieser Fall wird unter 2.2 behandelt.

### 2.1 Änderung des Kontomodells

Der Fall erinnert an den bereits vor einigen Jahren thematisierte Praxis einiger Banken und Sparkassen, Preise für Problemkunden teilweise drastisch zu erhöhen und ihnen andere Kontomodelle aufzuzwingen. Wir verweisen insofern auf unsere umfassende Darstellung der Problematik in den Infobriefen 17/2006 und 31/2005.

Es handelt sich nach der hier vorgenommenen Auslegung des Sachverhalts nicht etwa um die Erhöhung eines Preispostens, sondern um die zwangsweise Umsetzung des Verbrauchers in ein anderes Vertragsmodell. Es ist nämlich davon auszugehen, dass das Preis- und Leistungsverzeichnis innerhalb der herkömmlichen Kontomodelle (mit denen zumeist auch geworben wird) hinsichtlich der Grundgebühr nicht geändert wurde, denn sonst würde die Erhöhung ja für alle Kunden gelten, also auch für diejenigen, die nach Auffassung der Bank keine höheren Kosten verursachen. Dass die Bank auch bei diesen Kunden die Preise erhöhen will, ist unwahrscheinlich. Für eine solche Veränderung des Vertragsmodells für die „Problemkunden“ wäre eine Än-

derungskündigung der Bank erforderlich und im Anschluss daran eine neue Vereinbarung zwischen Verbraucher und seiner Bank über ein neues Kontomodell. Solange dies nicht erfolgt, bestehen die vertraglichen Regelungen und insbesondere die im Preis- und Leistungsverzeichnis bzw. im Preisaushang ausgewiesenen Preise hinsichtlich des ursprünglich gewählten und noch laufenden Kontomodells weiter fort.

## 2.2 Beibehaltung des Kontomodells

Als weitere Auslegungsmöglichkeit käme in Betracht, dass die Bank tatsächlich das Kontoführungsentgelt innerhalb des bestehenden Kontomodells *individuell* erhöhen will. Dies widerspricht den AGB der Banken, wonach Entgelte nur für solche Leistungen (zusätzlich) festgelegt werden können, die nicht bereits im Preis- und Leistungsverzeichnis geregelt sind. Da dies auf die Kontoführungspauschale offensichtlich nicht zutrifft, entfällt diese Möglichkeit. Als letzte Auslegungsalternative des Sachverhalts kommt theoretisch noch in Betracht, die erhöhte Kontoführungspauschale als zusätzliches Entgelt für die Rücklastschrift bzw. die Benachrichtigung hierüber anzusehen.

### 2.2.1 Alte gesetzliche Regelung und Rechtsprechung

Bis vor kurzem war man sich darüber einig, dass der Kunde keine Gebühren an seine Bank bezahlen muss, wenn diese eine Lastschrift wegen „mangelnder Kontodeckung“ zurückgehen lässt. In Anlehnung an Urteile des Bundesgerichtshofs (BGH NJW 2001, 1419; BGH NJW 2005, 1645) wurde eine Entgeltpflicht mit dem Hinweis darauf verneint, dass die Bank bei der Rückgabe keine Leistung an den Bankkunden erbringe, sondern ausschließlich im eigenen Interesse tätig werde. Mit der Prüfung wolle sie sicherstellen, dass sie den Auftrag nicht letztlich auf eigene Kosten ausführe, sondern ihren Aufwendungsersatzanspruch bei Ausführung des Auftrags beim Kunden auch realisieren könne. Folglich fehle es an einem eine Vergütungspflicht auslösenden Tatbestand.

Der Bundesgerichtshof hat sich mehrfach mit der Frage der Zulässigkeit von Gebührenklauseln in AGB beschäftigt und hierzu eine eigene „Dogmatik“ entwickelt. Auch die Literatur hat sich des Themas angenommen (so z.B. *Krüger/Bütter*, Recht der Bankentgelte: Nebenentgelte im Kreditgeschäft, WM 2005, 673, und *Nobbe*, Zulässigkeit von Bankentgelten, WM 2008, 185).

Die Grundsätze lauten (vgl. dazu bereits unseren Infobrief 17/2009 unter 2.1, Seite 3; *Hartmut Strube*, Beratungsstandpunkt zum Thema Kontokosten (Unzulässige und zulässige Bankentgelte) Stand 10/2009 S. 2):

- Entgelte für Arbeiten, die **keine Dienstleistung** für den Kunden sind, sind kontrollfähig.
- Entgelte für von der Bank **vertraglich geschuldete Nebenleistungen** oder für die Erfüllung von Pflichten zur **Vermeidung von Schadensersatzansprüchen** sind kontrollfähig.
- Entgelte für die **Erfüllung gesetzlicher Pflichten** sind kontrollfähig.
- Entgeltklauseln, die einem Kunden im Ergebnis **eine Haftung ohne Verschulden** auferlegen, sind kontrollfähig.

/...3

- Klauseln, die eine **zeitanteilige Erstattung** eines nach einem bestimmten Zeitraum bemessenen Entgelts **bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages ausschließen**, sind kontrollfähig.
- Klauseln für einen behaupteten Aufwand sind kontrollfähig.

Die Grundsätze stellen ungeschriebenes Recht dar, welches aber grundsätzlich nur dann herangezogen werden kann, wenn es keine vorgehenden geschriebenen Vorschriften gibt.

Bejaht man die Kontrollfähigkeit, dann ist nach dem BGH die Unangemessenheit bereits indiziert. Die Gerichte thematisieren die Unangemessenheit daher oft bereits zusammen mit der Kontrollfähigkeit der zu prüfenden Klausel.

Nach den oben dargestellten ungeschriebenen Grundsätzen war es Banken bisher nicht erlaubt, bei der Rückgabe von Lastschriften wegen mangelnder Kontodeckung Entgelte in Rechnung zu stellen, denn mit der Rücklastschrift wurde die Bank allein im Eigeninteresse tätig. Nachdem einige findige Banken danach dazu übergegangen waren, nicht mehr den Vorgang der Rücklastschrift mit einem Entgelt zu belegen, sondern die Benachrichtigung hierüber, hatte der BGH auch diese Praxis für unzulässig erklärt (BGH WM 2001, 563). Daher hätte man gut argumentieren können, dass die Erhebung erhöhter Kontoführungsgebühren aufgrund mehrfacher Lastschriftrückgaben eine Umgehung der BGH-Rechtsprechung und eine unzulässige Belastung des Kunden darstellt.

## 2.2.2 Neue gesetzliche Regelung

Aufgrund der im Jahr 2009 in Kraft getretenen Neuregelung ist es den Banken nunmehr erlaubt, für die Erfüllung von Nebenpflichten Gebühren zu verlangen. In § 675f IV 2 BGB heißt es:

*„Für die Erfüllung von Nebenpflichten nach diesem Untertitel hat der Zahlungsdienstleister nur dann einen Anspruch auf ein Entgelt, sofern dies **zugelassen** und zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstleister **vereinbart** worden ist; dieses Entgelt muss angemessen und an den tatsächlichen Kosten des Zahlungsdienstleisters ausgerichtet sein.“*

Die neue Gesetzeslage ist von ihrem Ansatz her also eher restriktiv, da es einer ausdrücklichen gesetzlichen Erlaubnis bedarf, einen Preis für die Erfüllung einer Nebenpflicht zu verlangen. Prüft man die neuen Vorschriften auf ihre Einschlägigkeit im Zusammenhang mit dem oben dargestellten Sachverhalt, so kommt allenfalls § 675o I 4 BGB in Betracht. Danach ist ein Entgelt für die Benachrichtigung über die berechtigte Ablehnung eines Zahlungsauftrags nunmehr ausdrücklich gesetzlich zugelassen. Zitat:

*„Der Zahlungsdienstleister darf mit dem Zahlungsdienstnutzer im Zahlungsdiensterahmenvertrag (also in den AGB – Anm. d. Autorin) für die Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung (eines Zahlungsauftrages – Anm. d. Autorin) ein Entgelt vereinbaren.“*

/...4

Gesetzlich erlaubt ist somit also ein Preis für die Benachrichtigung einer Ablehnung eines Zahlungsauftrags. Es ist damit im hier zu prüfenden Fall nicht einschlägig. Ein präventives, geschätztes und überdies pauschales Entgelt für etwaige zukünftige Rücklastschriftbenachrichtigungen bzw. die pauschale Erhöhung des Kontoführungspreises ist von der Vorschrift nicht umfasst.

### **3 Fazit**

Banken sind nicht berechtigt, einseitig und pauschal das Kontoführungsentgelt zu erhöhen, auch wenn es in der Vergangenheit mehrfach zu berechtigten Rücklastschriften wegen mangelnder Kontodeckung gekommen ist. Sie hat weder das Recht, einseitig das Kontomodell der Betroffenen zu verändern, noch individuell pauschal ein zusätzliches Entgelt zu verlangen. Dabei ist es gleichgültig, ob die Bank die Erhöhung auf den Aufwand der Rückbuchung stützt oder auf den Aufwand für die Benachrichtigung des Kunden über die Rückbuchung. Die betroffenen Verbraucher sollten dennoch vorsorglich den erhöhten Kontoführungspreisen widersprechen. Sie sollten sich auf das bestehende Preis- und Leistungsverzeichnis berufen und den Wechsel in ein anderes Kontomodell ausdrücklich ablehnen. Die Bank hätte dann nur noch innerhalb des gesetzlichen Rahmens die Möglichkeit, das betroffene Girokonto zu kündigen.